

Oberaufsichtskommission Berufliche
Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
Postfach 7461
3001 Bern

recht@oak-bv.admin.ch

Zürich, 31. Januar 2025

Stellungnahme zum Weisungsentwurf «Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Anhörung zum Weisungsentwurf «Mindestanforderungen für Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit nahestehenden Personen» teilnehmen zu dürfen.

Generelle Bemerkungen

Grundsätzlich unterstützt die SKPE den Zweck der Weisungen, also die Minimierung des Risikos, dass aufgrund von Interessenkonflikten nicht marktübliche Vorteile zum Nachteil der Vorsorgeeinrichtung und deren Versicherten erzielt werden. Allerdings sind wir der Meinung, dass die vorliegenden Weisungen für die allermeisten Vorsorgeeinrichtungen unnötig komplex sind. Über den absehbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die daraus resultierenden Kosten sind wir besorgt.

Es wäre sicherlich nicht im Interesse der Destinatäre der Vorsorgeeinrichtungen, wenn einfache Vorsorgeeinrichtungen (Firmen- bzw. Konzernvorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand), sich durch diese Weisungen veranlasst sehen würden, auf eine interne Geschäftsführung zu verzichten. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen unten zur Ziffer 9.

Wir plädieren generell dafür, dass die Weisungen sich am tatsächlichen Risiko- und Schadenpotential von Interessenkonflikten orientieren. Aus unserer Sicht wäre für einfache Vorsorgeeinrichtungen eine Offenlegung der entsprechenden Geschäfte gegenüber dem Stiftungsrat, der Revisionsstelle und/oder der Aufsichtsbehörde genügend.

Komplexere Vorsorgeeinrichtungen oder solche mit offensichtlich möglichen Interessenskonflikten müssten die in der Ziffer 9 vorgesehene Handlungen vornehmen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden finden Sie unsere Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern.

Ziffer 4

Der Begriff «Geschäftsführung» ist sehr weit gefasst. Aus unserer Sicht sollte die Geschäftsführung auf natürliche oder juristische Personen, die eine Leitung- oder Entscheidungsfunktion innehaben,

eingeschränkt werden (in Analogie zu Ziffer 4.4 der Weisungen W – 03/2013 «Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge»).

Ziffer 5

Wir regen an, dass unter dieser Ziffer die Immobilienverwaltung explizit erwähnt wird, da wir in diesem Bereich ein erhöhtes Risiko von Interessenkonflikten sehen.

Ziffer 6

Laut Art. 49a BVV 2 hat das oberste Organ die zur Umsetzung der Artikel 48f–48l BVV 2 geeigneten organisatorischen Massnahmen zu treffen. Der Gesetzgeber sieht nicht vor, dass diese Massnahmen reglementarisch festgehalten werden müssen.

Ziffer 9

Aus dieser Ziffer kann man ableiten, dass sämtliche Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden de facto «bedeutend» sind. Hier fragen wir uns, ob diese extensive Auslegung dem Willen des Gesetzgebers tatsächlich entspricht.

Die Arbeitsverträge zwischen der Vorsorgeeinrichtung und den mit der internen Geschäftsführung betrauten Personen müssten aus unserer Sicht aus dem Anwendungskreis von Ziffer 9.2 gestrichen werden. Sonst müsste das oberste Organ die Löhne explizit auf Marktüblichkeit überprüfen. Ferner müsste es periodisch Angebote für die Übernahme einer externen Geschäftsführung einholen, was wenig Sinn ergeben würde. In vielen Pensionskassen übernimmt der Arbeitgeber einen Teil der Kosten direkt (z.B. für die Benützung von Büroräumlichkeiten oder für ein für die Pensionskasse geleistetes Teilpensum einer Angestellten der Firma). Hier auch würde das Einholen von Konkurrenzofferten keinen Mehrwert bringen. In den vorhin geschilderten Fällen sollte für die interne Geschäftsführung eine Ausnahmeregelung eingebaut werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass das oberste Organ von der Pflicht entbunden wird, dass die von der Vorsorgeeinrichtung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte marktüblichen Bedingungen entsprechen müssen (Art. 51c Abs. 1 BVG).

Fazit

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Zielsetzung der Weisungen begrüßen, dass ihre Komplexität aber reduziert werden sollte. Insbesondere für Vorsorgeeinrichtungen, die ein tiefes Risiko für Interessenkonflikte aufweisen, könnten damit die mit den Weisungen zu erwartenden Mehrkosten erheblich reduziert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen zu obenstehenden Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



André Tapernoux
Präsident SKPE



Olivier Deprez
Sekretär SKPE